



seit 1911
BCPS

STATUTEN

Ausgabe 2025

Hinweis zur geschlechtsspezifischen Bezeichnung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	NAME, SITZ und ZWECK	3
	Art. 1 - Name und Sitz	3
	Art. 2 - Zweck	3
	Art. 3 - Zweckverfolgung	3
2.	MITGLIEDSCHAFT	4
	Art. 4 - Mitglieder	4
	Art. 5 - Aufnahme	4
	Art. 6 – Ehrenmitglieder und Veteranen	4
	Art. 7 - Erlöschungsgründe	5
	Art. 8 - Austritt	5
	Art. 9 – Streichung und Rekursrecht	5
	Art. 10 - Wirkung	5
	Art. 11 – Ausschluss, Verfahren und Rekursrecht	5
	Art. 12 - Wirkung	6
	Art. 13 - Rechte der Mitglieder	6
	Art. 14 - Vergünstigungen der Mitglieder	6
	Art. 15 - Pflichten der Mitglieder	6
	Art. 16 - Jahresbeitrag	6
3.	HAFTBARKEIT	7
	Art. 17 - Haftung	7
4.	ORGANISATION	7
	Art. 18 - Organe	7
	Art. 19 - Hauptversammlung	7
	Art. 20 - Einberufung	7
	Art. 20a - Anträge	7
	Art. 21 - Ausserordentliche Hauptversammlung	8
	Art. 22 - Beschlussfähigkeit/Protokoll	8
	Art. 23 - Kompetenz	8
	Art. 24 - Abstimmung	8
	Art. 25 - Vorstand	9
	Art. 26 - Beschlussfähigkeit	9
	Art. 27 - Aufgaben Präsident	9
	Art. 28 - Aufgaben Vizepräsident	9
	Art. 29 - Aufgaben Sekretär	10
	Art. 30 - Aufgaben Kassier	10
	Art. 31 – Aufgaben Beisitzer	10
	Art. 32 - Aufgaben Delegierte	10
	Art. 33 - Revisionsstelle	10
5.	FINANZEN	10
	Art. 34 - Einkünfte	10
	Art. 35 - Entschädigungen	10
6.	STATUTENREVISION	10
	Art. 36 - Statutenrevision	10
7.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
	Art. 37 – Auflösung des Vereins	11
8.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
	Art. 38 – Aufnahme der Statuten	11

1. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 - Name und Sitz

Der Berner Club für Plausch- und Sporthunde ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz an der Matzenriedstrasse 201p in 3019 Bern. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 - Zweck

Der BCPS bezweckt:

- a. Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b. Durchführung von Kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d. Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Hunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e. Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Art. 3 - Zweckverfolgung

Der BCPS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a. Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b. Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c. Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d. Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e. Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- f. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden;
- g. Ausbildung von Instruktoern und Kursleitern;
- h. Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 - Mitglieder

Alle Personen können in den BCPS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der BCPS kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder (Einzelmitglied oder Partnermitglied),
- b. Passivmitglieder (Einzelmitglied)

Der Bestand an Mitglieder ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen. Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5 - Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den BCPS eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich via Beitrittsformular oder via Homepage anzumelden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 – Ehrenmitglieder und Veteranen

Personen, die sich um die Kynologie oder um den BCPS besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der BCPS kann auch bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des BCPS Vorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

Art. 7 - Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 - Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 – Streichung und Rekursrecht

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im BCPS stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCPS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand des BCPS gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10 - Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des BCPS aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11 – Ausschluss, Verfahren und Rekursrecht

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a. Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des BCPS oder der SKG.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12 - Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

Art. 13 - Rechte der Mitglieder

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14 - Vergünstigungen der Mitglieder

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15 - Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den BCPS verpflichten sich die Mitglieder im Besonderen:

- a. Die Statuten und die Reglemente des BCPS und der SKG anzuerkennen und zu befolgen;
- b. Sich an die Beschlüsse des BCPS halten;
- c. Das Ansehen und die Interessen des BCPS in allen Fällen zu wahren;
- d. Den Mitgliederbeitrag nach Erhalt der Rechnung fristgerecht (innerhalb von 30 Tagen) zu bezahlen.

Art. 16 - Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen und Entschädigungen werden durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt.

Tritt ein Mitglied in der zweiten Kalenderjahrhälfte in den Verein ein, so beträgt der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr die Hälfte des festgesetzten Beitrages. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Neuen Veteranen ab 2017 wird der Jahresbeitrag der SKG/IGKO verrechnet. Die Mitglieder des Vorstandes, der Übungsleitung, der Material- und Platzwart sowie der Hüttenwart (inkl. Hüttenteam) sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, sofern sie während dem ganzen Kalenderjahr ihr Amt bzw. ihre Funktion bekleidet haben.

3. HAFTBARKEIT

Art. 17 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BCPS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

4. ORGANISATION

Art. 18 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Art. 19 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens vor der Delegiertenversammlung eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20 - Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 20a - Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21 - Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss (Art. 26) oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit des Antrages Stellung durchzuführen.

Art. 22 - Beschlussfähigkeit/Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 - Kompetenz

Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g. Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Kassier
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Revisionsstelle
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte etc.)
- h. Abänderung der Statuten
- i. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l. Auflösung des Vereins

Art. 24 - Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, und Beisitzer). Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Wählbar in den Vorstand sind nur Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder, welche das 16 Mündigkeitsalter erreicht haben. Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der BCPS ist verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG mindestens drei Mal zu abonnieren.

Art. 26 - Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27 - Aufgaben Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung;
- c. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28 - Aufgaben Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29 - Aufgaben Sekretär

Der Sekretär besorgt die Protokollführung, die Korrespondenz und führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.

Art. 30 - Aufgaben Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31 – Aufgaben Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32 - Aufgaben Delegierte

Der Vorstand wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung (DV) der SKG, TKGS und TKAMO. Die Delegierten sind für ihre Auslagen angemessen zu entschädigen.

Art. 33 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

5. FINANZEN**Art. 34 - Einkünfte**

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a. Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b. Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

Art. 35 - Entschädigungen

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Übungsleitung sowie den übrigen von der Hauptversammlung gewählten Funktionären steht eine jährliche Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement zu.

6. STATUTENREVISION**Art. 36 - Statutenrevision**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung.

Der Antrag dazu erfolgt vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder. Diese Statuten sind, gemäss Art. 6 Abs. 3 der SKG-Statuten dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung zu unterbreiten. Allfällige Änderungen sind ebenfalls dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung zu unterbereiten.

7. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des BCPS kann nur durch eine Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der BCPS auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen so lange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die Albert-Heim Stiftung, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 – Aufnahme der Statuten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des BCPS vom 27. Februar 2025 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 9. Februar 2018.

Im Namen des BCPS

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....